

=====

1. Bürgermeister Siebert eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und der Gemeinderat im Sinne von Art. 47 Absatz 2 GO beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung bestand kein Einwand.

**Öffentlich:**

1020

Vorstellung Gebührenkalkulation der Trinkwasserpreise,  
Anpassung der Trinkwassergebühren mit Satzungsänderung

Der Gemeinderat Fünfstetten nahm die Kalkulation des Trinkwasserpreises vom Kämmerer Strauß zur Kenntnis. Es wurde das Zahlenmaterial der Jahre 2014 bis 2017 als Grundlage verwendet um die Gebühren für die Jahre 2018 bis 2021 zu ermitteln. Eine maßgebliche Größe ist der kalkulatorische Zinssatz (kZS) sowie der Nachholeffekt aus den Kostenunterdeckungen der vergangenen 4 Jahre.

Die Erhöhung des Trinkwasserpreises würde bei einem kZS von 2% um 0,46 €/m<sup>3</sup>, bei 1,5% um 0,38 €/m<sup>3</sup> und bei 1% um 0,31 €/m<sup>3</sup> ansteigen (derzeit 0,85 €/m<sup>3</sup>).

Die Kosten für den Wassergast Otting würde bei einem kZS von 2% um 0,01 €/m<sup>3</sup> und bei 1,5% um 0,00 €/m<sup>3</sup> ansteigen sowie bei 1% um 0,02 €/m<sup>3</sup> fallen (derzeit 0,73 €/m<sup>3</sup>).

Die Kosten für den Wassergast Lommersheim würde bei einem kZS von 2% um 0,00 €/m<sup>3</sup>, bei 1,5% um 0,01 €/m<sup>3</sup> und bei 1% um 0,02 €/m<sup>3</sup> fallen (derzeit 0,64 €/m<sup>3</sup>).

anwesend: 9

Beschluss: 9 : 0

Der Gemeinderat beschloss, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2018 auf 1,5% festzulegen

anwesend: 9

Beschluss: 7 : 2  
AZ. F/11/028-  
02/10

Der Gemeinderat beschließt, den Trinkwasserpreis ab 01.01.2018 um 0,38 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen. Der Trinkwasserpreis beträgt somit 1,23 €/m<sup>3</sup>.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes beschließt der Gemeinderat Fünfstetten die als **Anlage 1** diesem Beschluss beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Fünfstetten. Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Die Satzung ist nach Art. 25 GO amtlich bekanntzumachen.

Gegenstimmen Fetsch Andreas und Burgetsmeier Gerhard.

1021

Vorstellung Gebührenkalkulation der Abwasserpreise, Anpassung der Abwassergebühren mit Satzungsänderung

Der Gemeinderat Fünfstetten nahm die Kalkulation des Abwasserpreises vom Kämmerer Herrn Strauß zur Kenntnis. Es wurde das Zahlenmaterial der Jahre 2014 bis 2017 als Grundlage verwendet um die Gebühren für die Jahre 2018 bis 2021 zu ermitteln. Eine maßgebliche Größe ist der kalkulatorische Zinssatz (kZS).

Die Reduzierung des Abwasserpreises würde bei einem kZS von 2% um 0,11 €/m<sup>3</sup>, bei 1,5% um 0,34 €/m<sup>3</sup> und bei 1% um 0,57 €/m<sup>3</sup> ausfallen (derzeit 2,45 €/m<sup>3</sup>).

anwesend: 9

Beschluss: 9 : 0

AZ. F/11/028- 02/3

Der Gemeinderat beschließt, den Abwasserpreis ab 01.01.2018 um 0,34 €/m<sup>3</sup> zu senken. Der Abwasserpreis beträgt somit 2,11 €/m<sup>3</sup>. Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes beschließt der Gemeinderat Fünfstetten die als **Anlage 2** diesem Beschluss beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fünfstetten. Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Die Satzung ist nach Art. 25 GO amtlich bekanntzumachen.

1022

Stellungnahme des Kommunalen Prüfungsverbandes bzgl. Umsatzbesteuerung (§27 Abs. 2 UStG)

anwesend: 9

Die Gemeinde Fünfstetten hat mit Beschluss vom 21.11.2016 (TOP 770) ihr Wahlrecht in Anspruch genommen, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Fünfstetten die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Die Verwaltung hat nun geprüft, ob die Gemeinde durch die erklärte Option beim Bau des Feuerwehrhauses und Bauhofes einen finanziellen Nachteil erleidet. Die Aufgabenstellung wurde an den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) weitergeleitet. Dieser hat eine Ausarbeitung angefertigt, die als **Anlage 3** beigefügt ist. Folgende Bereiche wurden in Zusammenarbeit mit Herrn Kämmerer Strauß vom BKPV näher betrachtet.

## 1) Bereich Trinkwasser

Die Kosten des Bauhofes, welche für die Trinkwasserversorgung verantwortlich sind, können dem Wasserwerk zugeordnet und dadurch die Vorsteuer geltend gemacht werden. Hierfür ist eine Flächenaufteilung erforderlich.

2) Bereich Forst

Die Kosten des Bauhofes, welche für den Forstbetrieb verantwortlich sind, könnten dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet und dadurch die Vorsteuer geltend gemacht werden. Hierfür müsste die Gemeinde auf die Durchschnittsbesteuerung für die nächsten 5 Jahre (Bindefrist) verzichten. Es wäre zu prüfen, ob die voraussichtliche Vorsteuer aus beanspruchten Lieferungen und Leistungen der Forstwirtschaft und der Anteil der Bauhofkosten für die Forstwirtschaft größer als die Umsatzsteuer aus den abgehenden Lieferungen in den nächsten 5 Jahren wäre.

3) Bereich Mehrzweckhalle (MZH)

Um im Bereich MZH einen Betrieb gewerblicher Art zu gründen, müsste ein Wettbewerb mit anderen Sporthallen nachgewiesen werden. Es wäre zusätzlich zu prüfen, ob die voraussichtliche Vorsteuer aus Reparaturen und Lieferungen für die MZH größer als die Umsatzsteuer aus den Vermietungen wären. Ein prozentualer Anteil der Kosten auf die wöchentliche Nutzung (Vermietung / Schulbetrieb) ist mit einzurechnen.

4) Bereich Gesteinsabbau

Im Bereich der Verpachtung des Gesteinsabbaugebietes sind keine Aufwendungen zu erwarten, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Herr Becker vom BKPV kommt zum Ergebnis, dass der Widerruf der Option nicht notwendig ist.

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, bei der Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht zu bleiben.

1023

Bauantrag Schürlein Jörg, Anbau Aufzug und Erweiterung der Garage auf dem Grundstück Inzenhoferstraße 9

anwesend: 9

Beschluss: 9 : 0

1. Bürgermeister Siebert erläuterte den Bauantrag.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem vorliegenden Bauantrag zum Anbau eines Aufzuges und der Erweiterung der Garage auf dem Grundstück Inzenhoferstraße 9 (Fl.Nr. 3240/2 der Gemarkung Fünfstetten), zuzustimmen.

1024

Festlegung über Umfang von Asphaltierungsmaßnahmen sowie Sanierung der Bordsteine in Nußbühl

anwesend: 9

Beschluss: ---

1. Bürgermeister Siebert erläuterte die Situation im Ortsteil Nußbühl bzgl. entfernter Asphaltflächen, Straßenschäden im Ort sowie Schäden der Verbindungsstraße Richtung Staatsstraße. Die Örtlichkeit wurde am 05.11.2017 vom Gemeinderat besichtigt.

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, die Erneuerung der Bordsteine und der Asphaltfläche auf der gesamten Straßenbreite durchzuführen. Erneuert werden soll vom Ortsausgang im Norden bis zur Staatsstraße und vom Ortsausgang im Norden bis zur Hausnummer 2 (Hofmann Johann) einschließlich der Umfahrung der Linde.

Die Auftragsvergabe über die geschätzten Kosten von 53.000 € (im Ort) und 110.000 € (außerhalb vom Ort) solle durch die Einholung mehrerer Angebote in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Die geplante Asphaltierung durch die LEW wird in o. g. Bereich gestoppt. Diese Bereiche bleiben im Winter geschottert.

1025

anwesend: 9

Beschluss: 9 : 0

Festsetzung der Brennholzpreise 2017/2018

1. Bürgermeister Siebert informierte über die Brennholzpreise der letzten Jahre sowie der umliegenden Gemeinden.

Der Gemeinderat beschloss die Brennholzpreise unverändert zu belassen:

Buche: 67 €/fm

Anderes Hartholz (Eiche, Ahorn, ...): 60 €/fm

Weichholz (Fichte, Lärche, Linde, ...): 40 €/fm

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.30 Uhr.